



**INFORMATIONEN ÜBER DIE STEUERSTRATEGIE DER  
GESELLSCHAFT  
KAYSER AUTOMOTIVE SYSTEMS KŁODZKO SP. Z O. O.  
IM STEUERJAHR 2022**

<b>1. Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Informationen über die umgesetzte Steuerstrategie .....</b>	<b>3</b>
2.1. Einleitung .....	3
2.2. Prozesse und Verfahren in Bezug auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.....	3
2.3. Informationen über freiwillige Formen der Zusammenarbeit mit den nationalen Steuerverwaltungsbehörden .....	4
2.4. Informationen über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch den Steuerpflichtigen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen .....	4
2.5. Übermittelte Informationen über Steuergestaltungen .....	4
2.6. Transaktionen mit verbundenen Einheiten .....	4
2.7. Restrukturierungsmaßnahmen .....	6
2.8. Eingereichte Ersuchen um Interpretationen .....	6
2.9. Steuerabrechnungen in Steuerparadiesen.....	6

---

## 1. Begriffsbestimmungen

---

<b>Gesellschaft</b>	Kayser Automotive Systems Kłodzko spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Registriernummer im Landesgerichtsregister: 0000561648 stat. Nr. NIP 8831858209 stat. Nr. REGON 36172473500000
<b>Kayser-Gruppe</b>	internationale Gruppe verbundener Unternehmen, zu der die Gesellschaft gehört
<b>Körperschaftssteuergesetz</b>	Gesetz vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftssteuer oder
<b>Mehrwertsteuergesetz</b>	Gesetz vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer
<b>Steuerordnung</b>	Gesetz vom 29. August 1997 – Steuerordnung
<b>Körperschaftssteuer</b>	Körperschaftssteuer
<b>Steuerjahr</b>	Das Steuerjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

---

## 2. Informationen über die umgesetzte Steuerstrategie

---

### 2.1. Einleitung

---

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen über die umgesetzte Steuerstrategie wurden gemäß Artikel 27c Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27b Absatz 2 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes erstellt und veröffentlicht und beziehen sich auf die Aktivitäten der Gesellschaft Kayser Automotive Systems Kłodzko sp. z o.o. im Steuerjahr.

Die Kayser Automotive Gruppe ist in der Entwicklung und Belieferung der internationalen Automobilindustrie tätig.

Die Gesellschaft übt eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Herstellung, des Handels und der Dienstleistungen in Bezug auf Automobilzubehör und -teile aus, wobei der Schwerpunkt auf der Herstellung, dem Verkauf und der Verarbeitung von Automobilfiltern, Ventilen, Führungen, elektrischen und lufttechnischen Systemen für Kraftfahrzeuge sowie der Herstellung von Motorradteilen liegt.

### 2.2. Prozesse und Verfahren in Bezug auf die Erfüllung der steuerlichen Pflichten

---

Ziel des Unternehmens ist es, sicherzustellen, dass seine steuerlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen zuverlässig und rechtzeitig erfüllt werden. Dementsprechend verfügt das Unternehmen über Instrumente, Verfahren und Richtlinien, um die Erfüllung der dem Unternehmen auferlegten Steuerpflichten zu regeln.

Im Steuerjahr wandte die Gesellschaft folgende Verfahren an:

- Abrechnungsprozess der Körperschaftsteuer, welcher die Aktivitäten umfasst, die die Gesellschaft zur Durchführung der Abrechnungen im Bereich der Körperschaftsteuer auf eine Art und Weise anwendete, dass ihre inhaltliche und rechnerische Korrektheit garantiert wird,
- Abrechnungsprozess der Mehrwertsteuer, welcher die Aktivitäten umfasst, die die Gesellschaft zur Durchführung der Abrechnungen im Bereich der Mehrwertsteuer auf eine Art und Weise anwendete, dass ihre inhaltliche und rechnerische Korrektheit garantiert wird,
- Verfahren zur Überprüfung der Geschäftspartner, die in den Transaktionen mit der Gesellschaft eine polnische UstID-Nr. (NIP) anwenden, das Folgendes umfasst:

- Überprüfung der Registrierung der Geschäftspartner als aktive Steuerpflichtige für Mehrwertsteuerzwecke auf der Grundlage der vom Leiter der Landessteuerverwaltung (KAS) gemäß Artikel 96b Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes geführten so genannten „weißen Liste“ der Mehrwertsteuerpflichtigen,
- Überprüfung der Veröffentlichung des Bankkontos des Geschäftspartners auf der vom Leiter der Landessteuerverwaltung (KAS) geführten so genannten weißen Liste der Mehrwertsteuerpflichtigen gemäß Artikel 96b Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes,
- prinzipielle Durchführung von Zahlungen unter Anwendung des Split Payments im Falle der Pflicht zur Durchführung von Zahlungen unter Anwendung dieses Mechanismus.

### 2.3. Informationen über freiwillige Formen der Zusammenarbeit mit den nationalen Steuerverwaltungsbehörden

Im Steuerjahr wendete die Gesellschaft keine freiwilligen Formen der Zusammenarbeit mit den Behörden der Landessteuerverwaltung im Sinne von Abschnitt IIB der Steuerordnung an.

### 2.4. Informationen über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch den Steuerpflichtigen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit strebt die Gesellschaft die termingemäße und korrekte Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Steuerabrechnung an, darunter:

- die korrekte Berechnung der Steuern,
- die termingemäße Abgabe von Steuererklärungen sowie
- die termingemäße Zahlung der Steuern.

Die Gesellschaft hat im Steuerjahr Steuererklärungen und Steuerauskünfte innerhalb der steuerrechtlich vorgeschriebenen Fristen abgegeben und die sich aus den eingereichten Erklärungen ergebenden Steuern, auch in Form von geforderten Vorauszahlungen, für die folgenden Steuern entrichtet:

- Körperschaftsteuer (in der Rolle des Steuerpflichtigen und Steuerzahlers)
- Mehrwertsteuer
- Einkommenssteuer (als Steuerzahler)
- Immobiliensteuer.

### 2.5. Übermittelte Informationen über Steuergestaltungen

Für das Steuerjahr hat die Gesellschaft ihre Transaktionen daraufhin überprüft, ob sie ihrer Informationspflicht über Steuergestaltungen im Sinne von Kapitel 11a der Steuerordnung nachkommt. Die Gesellschaft hat dem Leiter der Landessteuerverwaltung keine Informationen über die in Artikel 86a Paragraph 1 Ziffer 10 der Steuerordnung genannten Steuergestaltungen übermittelt, da eine solche Verpflichtung nicht bestand.

### 2.6. Transaktionen mit verbundenen Einheiten

Im Steuerjahr hat die Gesellschaft die nachfolgend dargestellten Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 11a Absatz 1 Ziffer 4 des Körperschaftsteuergesetzes durchgeführt, deren Gesamtwert 5 % der Bilanzsumme im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften übersteigt, die auf der Grundlage des letzten bestätigten Jahresabschlusses ermittelt wurde (gemäß den Daten des Jahresabschlusses für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022).

Verbundene Einheit	Charakter der Verbindungen	Allgemeine Beschreibung des Charakters der Transaktion
A.Kayser Automotive Systems GmbH	direkte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Refakturierung der Kosten für den Kauf von Werkzeugen, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von unterstützenden, Kauf von Supportleistungen, Kauf von Sachanlagen, Ertragsanpassung, Cashpool,
A. Kayser Automotive Systems Polska Sp. z o.o.	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Verkauf von unterstützenden Dienstleistungen, Refakturierung von Kosten, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von Supportleistungen,
A.Kayser Automotive Systems Glauchau GmbH u. Co. KG	indirekte Kapitalverflechtungen	Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen,
Kayser Automotive Hungaria KFT	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Refakturierung von Kosten, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen,
KAYSER Automotive Systems S en C	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen,
A. KAYSER AUTOMOTIVE IBERICA S.L.	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen,
A. KAYSER AUTOMOTIVE AUTOMOTIVE SYSTEMS (CHANGCHUN) CO.LTD.	indirekte Kapitalverflechtungen	Verkauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen,
AES TECHNOLOGY GMBH BIELEFELD	indirekte Kapitalverflechtungen	Kauf von Halbfertigprodukten und Rohstoffen, Kauf von Sachanlagen,

Im Steuerjahr wandte die Gesellschaft bei Transaktionen mit verbundenen Einheiten Preise auf Marktniveau an.

Für das Steuerjahr identifizierte die Gesellschaft Transaktionen, die der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation unterliegen, erstellte eine Verrechnungspreisdokumentation für diese Transaktionen und sicherte das Marktniveau der Preise dieser Transaktionen durch vergleichende Analysen.

## 2.7. Restrukturierungsmaßnahmen

---

Im Steuerjahr hat die Gesellschaft keine Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt oder geplant, die sich auf die Höhe der Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 11a Absatz 1 Punkt 4 des Körperschaftsteuergesetzes auswirken könnten, d.h. Maßnahmen, die in der Begründung des Änderungsgesetzes genannt werden, wie z. B.: „*Fusion von Gesellschaften, Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere Gesellschaft, Einbringung des Geschäftsbetriebs einer Gesellschaft oder eines organisierten Teils von dieser in eine Gesellschaft (auch im Rahmen einer Aufteilung) und Austausch von Anteilen*“.

## 2.8. Eingereichte Ersuchen um Interpretationen

---

Im Steuerjahr reichte die Gesellschaft keine Anträge auf Ausgabe folgender Dokumente ein:

- Auslegungen des Steuerrechts gemäß Artikel 14b der Steuerordnung,
- allgemeine Steuerinterpretationen gemäß Artikel 14a § 1 der Steuerordnung,
- verbindliche Angaben zum Steuersatz gemäß Artikel 42a des Mehrwertsteuergesetzes,
- verbindliche Verbrauchsteuerinformationen gemäß Artikel 7d Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2008 über die Verbrauchsteuer.

## 2.9. Steuerabrechnungen in Steuerparadiesen

---

Im von dieser Information erfassten Zeitraum nahm die Gesellschaft keine Steuerabrechnungen des Steuerpflichtigen in den Gebieten oder Ländern vor, die einen schädlichen Steuerwettbewerb anwenden und die in den auf Grundlage von Artikel 11j Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes und auf Grundlage von Artikel 23v Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommenssteuer erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie in der auf Grundlage von Artikel 86a § 10 der Steuerordnung ausgegebenen Bekanntmachung des für die öffentlichen Finanzen zuständigen Ministers genannt werden.